

**Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
des Gemeinderates der Gemeinde Sülzetal zur Ergänzungssatzung
„Lange Sülldorfer Straße 17“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Dodendorf
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat in öffentlicher Sitzung am 19.02.2026 die Ergänzungssatzung „Lange Sülldorfer Straße 17“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Dodendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung in "Unser Sülzetal" tritt die Ergänzungssatzung „Lange Sülldorfer Straße 17“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Dodendorf am in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Lange Sülldorfer Straße 17“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Dodendorf und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Gemeinde Sülzetal
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal
(Bürocontainer-Hofseite) - Büro Bauverwaltung/Bauleitplanung

Zeiten der Einsichtnahme

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

Auskunft erteilt der

Fachbereich 3, Sachgebiet Bauverwaltung/Bauleitplanung
Telefon: 039205/646-41

Die Ergänzungssatzung „Lange Sülldorfer Straße 17“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Dodendorf wird mit der Begründung außerdem in das Internet eingestellt: <https://www.gemeinde-sulzetal.de/Wirtschaft-Bau/Bauleitplanung/Bebauungsplan/>

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 6 Abs. 3 der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen. Danach gilt, ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache; die den Mangel ergibt; zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sülzetal, den 20.02.2026

M. Methner
Methner
Bürgermeister

